

beigemessen wird, entspricht voll und ganz den Prinzipien der demokratischen Strafrechtswissenschaft, der die verantwortungsvolle Aufgabe zukommt, diese spezifische Bedeutung des Verbrechenstrahmens theoretisch herauszuarbeiten und zu begründen.

Nach der demokratischen Rechtswissenschaft sind sowohl bei der Prüfung und Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit eines bestimmten verbrecherischen Handelns als auch bei der daran anschließenden, dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens entsprechenden Festsetzung der Strafe innerhalb des gegebenen gesetzlichen Strafrahmens (Strafzumessung) zu prüfen und zu berücksichtigen:

- a) alle Elemente des Verbrechens (also das Objekt, die objektive Seite, das Subjekt und die subjektive Seite des Verbrechens) und
- b) alle sonstigen Umstände, die mit diesen einzelnen Elementen des Verbrechens in Zusammenhang stehen und für dessen konkrete Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit mitbestimmend sind.

Erst wenn wir alle Elemente des Verbrechens sowie alle sonstigen mit ihm in Zusammenhang stehenden Umstände in ihrer Wechselwirkung und ihrem Einfluß auf den Charakter des Verbrechens und seine Schwere untersucht haben, können wir sagen, ob es sich bei dem begangenen Verbrechen z. B. um eine Boykotttätigkeit oder um Widerstand gegen die Staatsgewalt handelt, welches Ausmaß an Gefährlichkeit und Verwerflichkeit diesem konkreten Verbrechen beizumessen und welche Strafe demzufolge gegen den Verbrecher anzuwenden ist.

Dabei kommt dem Subjekt des Verbrechens eine ganz spezifische Bedeutung zu, die es von den anderen Elementen des Verbrechens unterscheidet. Die spezifische Bedeutung des Verbrechenstrahmens ergibt sich daraus, daß die Gerichte bei der Bestrafung eines begangenen Verbrechens es mit der Handlung eines ganz bestimmten Menschen, eines bestimmten Subjekts, zu tun haben. Allein daraus folgt schon, daß die Eigenschaften dieses Subjekts auch den Charakter der begangenen Handlung bedingen müssen, und daß man folglich das Subjekt nicht von seinen Handlungen lösen darf.

Der Mensch tritt bei den Handlungen, die die Gerichte abzuurteilen haben, nicht als bloßes biologisches Wesen auf, sondern als gesellschaftliches Wesen. In seinem Handeln, mit dem der Mensch zu den anderen Mitgliedern der Gesellschaft, zu ihren Klassen und Schichten in bestimmte Beziehungen tritt, verwirklicht er sich als gesellschaftliches Wesen. Das Handeln des Menschen ist seine gesellschaftliche Daseinsweise.

Die Persönlichkeit des Menschen ist kein Faktum, das der Mensch gewissermaßen durch die Geburt mitbekommt. Die Frage nach der Persönlichkeit des Verbrechens kann darum auch nicht mittels biologischer Erörterungen über die „Erbmasse“, über „verbrecherische Veranlagungen“ oder ähnliche Erscheinungen beantwortet werden, wie das einige reaktionäre Kriminologen als Apologeten der imperialistischen Verhältnisse getan haben und heute, insbesondere in den USA, verstärkt tun. Marx lehrt in den Thesen über Feuerbach, daß das „menschliche Wesen ... in seiner Wirklichkeit ... das Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“ ist²⁾.

Jeder Mensch nimmt, wie in jeder Gesellschaftsordnung, so auch in unserer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung, eine ganz bestimmte objektive Stellung ein. Diese Stellung ergibt sich aus seiner ökonomisch bedingten Klassenzugehörigkeit sowie aus den spezifischen Funktionen, die er als Angehöriger einer bestimmten Klasse oder Schicht innerhalb der verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens unserer Republik ausübt, so z. B. innerhalb unserer Volkswirtschaft, innerhalb eines bestimmten Betriebes, innerhalb der Organe unseres Staates, in einer politischen Partei oder in anderen gesellschaftlichen Organisationen, im kulturellen Leben usw. Diese gesellschaftlichen Funktionen sind gleichzeitig ein Ausdruck des Vertrauens, das das werktätige Volk dem einzelnen entgegenbringt, und erlegen ihm eine bestimmte Verantwortung und folglich auch bestimmte Pflichten auf. Das allein macht

aber noch nicht die Persönlichkeit des handelnden Menschen aus. Diese wird vielmehr auch weitgehend durch die ideologischen Beziehungen des Menschen zu den Klassen der Gesellschaft, also sein gesellschaftliches und politisches Bewußtsein, bestimmt. Zur Erkenntnis dieser Beziehungen kann man im Einzelfall nur auf Grund eines genauen Studiums des Lebenslaufes eines Menschen, seiner sozialen Herkunft, seiner Familienverhältnisse, seiner gesellschaftlichen und politischen Entwicklung, seines persönlichen Umgangs, seiner eventuellen ökonomischen Abhängigkeit von der Ausbeuterklasse und ähnlicher Umstände kommen.

Entscheidend für die Frage, mit welchem Subjekt hat es das Gericht zu tun, ist also: welche objektive Stellung nimmt der Täter innerhalb unserer demokratischen Gesellschaftsordnung ein, und für welche Klasse, in welcher Form und aus welcher ideologischen Einstellung heraus hat der Täter in der Vergangenheit und Gegenwart zu den großen und kleinen Fragen des Klassenkampfes bisher Stellung genommen?

Die Persönlichkeit des Handelnden, insbesondere seine Stellung in und zu unserer demokratischen Ordnung, aber auch sonstige mit seiner Person in Zusammenhang stehende Umstände (wie z. B. wirtschaftliche Notlage, jugendliches Alter) können also von maßgeblichem Einfluß für den verbrecherischen Charakter einer Handlung, für ihre Richtung gegen bestimmte strafrechtlich geschützte Verhältnisse unserer Ordnung sowie für das konkrete Ausmaß der Gesellschaftsgefährlichkeit und der moralisch-politischen Verwerflichkeit der Handlung sein und sind dementsprechend vom Gericht zu berücksichtigen. Es handelt sich also nicht darum, den Verbrecher wegen einer bestimmten Klassenzugehörigkeit, wegen seiner sozialen Herkunft oder politischen Entwicklung als solchen zu bestrafen, sondern wegen seiner verbrecherischen Handlung, deren Richtung und Schwere durch seine Persönlichkeit mitbestimmt worden ist. Es kommt deshalb bei der Verurteilung darauf an, den konkreten Einfluß der Persönlichkeit des Täters auf sein Verbrechen aufzudecken und überzeugend nachzuweisen.

Dem Subjekt des Verbrechens kommt aber auch deshalb eine spezifische Bedeutung zu, weil sich die Strafe gegen die Person des Verbrechens richtet, ihm auferlegt wird und folglich die Ziele, die unsere demokratische Staatsmacht mit der Verhängung einer Strafe im konkreten Einzelfall verfolgt, weitgehend, wenn auch nicht ausschließlich, der Persönlichkeit des Verbrechens Rechnung tragen müssen und von ihr bestimmt werden. So steht z. B. bei der Bestrafung der Anschläge seitens der geschworenen Feinde unserer Arbeiter- und Bauernmacht, der imperialistischen und faschistischen Kriegsbrandstifter und der von ihnen gekauften Kreaturen und Handlanger, deren Niederhaltung und Unschädlichmachung als konkretes Ziel der Strafe im Vordergrund. Bei der Bestrafung von Rechtsbrechern hingegen, die Werktätige oder kleinbürgerliche Elemente sind und lediglich aus reaktionären bürgerlichen oder kleinbürgerlichen Traditionen, Disziplinosigkeit, Haltlosigkeit o. ä. heraus Verbrechen begangen haben, wird deren zwangsweise Erziehung zur Achtung und Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit das Hauptziel der Bestrafung sein.

Die Gerichte haben somit den Einfluß des Subjekts in einer doppelten Hinsicht zu beachten:

- a) Das Subjekt des Verbrechens ist, indem es die Richtung einer Handlung gegen bestimmte strafrechtlich geschützte Objekte und damit deren spezifischen verbrecherischen Charakter beeinflusst, * von entscheidender Bedeutung für die T a t b e s t a n d s m ä ß i g k e i t der Handlung als ein bestimmtes Verbrechen.
- b) Das Subjekt des Verbrechens ist weiter von entscheidender Bedeutung für die Art und das Maß der im Einzelfall innerhalb des gesetzlich angeordneten Strafrahmens wirkten Strafe — d. h. also für die S t r a f z u m e s s u n g ; denn es bestimmt maßgeblich das konkrete Ausmaß der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit des begangenen Verbrechens und auf Grund dessen die mit der Bestrafung anzustrebenden Ziele (Unterdrückung oder Erziehung).

²⁾ Marx-Engels, Ausgew. Schriften, Bd. II, S. 377.